

Satzung Evangelische Werkschule

Milkau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Evangelische Werkschule Milkau e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Erlau.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der „Evangelische Werkschule Milkau e.V.“ stellt sich als Aufgabe, eine Oberschule in Form einer Evangelischen Werkschule zu unterhalten. Dadurch wird der Verein in praktischer Ausübung christlichen Handelns tätig.
Er beruft sich bei diesem Vorhaben auf § 1 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen vom 08.07.2015: "Schulen in freier Trägerschaft wirken neben den Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an ihrer Stelle bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit. Sie sind gleichermaßen wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft Adressaten des Bildungsauftrages der Verfassung des Freistaates Sachsen, ohne dass ein Vorrang der einen oder anderen besteht."
- (3) Die Grundsätze und Ziele des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsens sind für den Verein bindend.
- (4) Die zu betreibende Schule hat als Erziehungsziel die ganzheitliche, freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen. Grundlage dafür ist insbesondere der Artikel 101 der Verfassung des Freistaates Sachsens: „Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen.“
- (5) Die Begabungen des Einzelnen sollen durch das Profil der Werkschule gefordert und gefördert werden.
- (6) Der Verein geht davon aus, dass das Evangelium von Jesus Christus und die sich daraus ergebenden Normen und Werte eine tragfähige und realistische Grundlage für die Bildung und Erziehung der Kinder sind.

- (7) Basis des Handelns des Vereins in gegenseitiger Liebe und diakonischem Dienst sind das apostolische Glaubensbekenntnis und die Grundsätze (Präambel §1) der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Sachsen.
- (8) Die Akzeptanz dieser Grundlage ist für Vereinsmitglieder, Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule verbindlich und verpflichtend.
- (9) In die Schule können alle Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Schule steht grundsätzlich für alle offen, unabhängig von Herkunft, Abstammung, politischer Einstellung, Glauben und Besitzverhältnissen der Eltern. Voraussetzung ist, dass sie die Ziele und Grundlagen der Ausrichtung achten.
- (10) Der Verein sichert den Betrieb der Schule und kann in diesem Zusammenhang zur Erfüllung seiner Aufgaben
 - a) haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte und Mitarbeiter anstellen. Für diese ist die Grundlage des § 2 verbindlich und verpflichtend. Die Mitarbeiter müssen einem Bekenntnis angehören, das die Grundlagen des ACK anerkennt und bereit sein, Ziele und Ausrichtung der Schule mit Leben zu erfüllen. Begründete Ausnahmen von der Bekenntniszugehörigkeit bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses des Vorstandes.
 - b) Immobilien mieten, pachten, erwerben und erstellen sowie alle für den Schulbetrieb und Freizeitangebote notwendige Einrichtungen, Geräte, Materialien und Musikinstrumente sowie Fahrzeuge erwerben oder mieten,
 - c) Aktionen durchführen, durch die finanzielle Mittel beschafft werden, Spenden annehmen, sowie Zuschüsse und Zuwendungen beantragen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder können gegenüber dem Verein den Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen beanspruchen (§ 670 BGB). Dies erfolgt jedoch im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

- (4) Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) oder Übungsleiterzuschale (§ 3 Nr. 26 EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann an Mitglieder und Nichtmitglieder geleistet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die sich den besonderen pädagogischen und ethischen Grundlagen der vom Verein unterhaltenen Schule verpflichtet weiß. Es wird gewünscht, dass Eltern, deren Kinder an der Schule lernen, Vereinsmitglieder werden. Alle interessierten Menschen sind als engagierte Vereinsmitglieder willkommen. Sie sollen die evangelische Ausrichtung der Schule achten.
- (2) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
- a) Vollmitglied. Das Vollmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Vollmitglied hat Stimmrecht auf jeder Mitgliederversammlung und ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.
 - b) Fördermitglied. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung und ist nur verpflichtet, beschlossene Beiträge zu zahlen.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache

Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- (2) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des Evangelischen Werkschulvereins aktiv mitzuwirken.
- (2) Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis höchstens 7 Mitgliedern.
Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
Falls vor der Beendigung der Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihm Aufgaben zur alleinigen Erledigung übertragen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des zweiten Vorsitzenden.
- (6) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim ersten Vorstandsvorsitzenden oder zweiten Vorstandsvorsitzenden verlangt.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden und des Kassenwartes aus der Mitte des Vorstandes.
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) die Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
 - e) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) die Verantwortung für das pädagogische Konzept
- (8) Der Vorstand ist zuständig für alle arbeitsrechtlichen Regelungen.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit weitere Vereinsmitglieder in die Arbeit des Vorstandes einbeziehen. Diese Mitglieder nehmen bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
In dringenden Fällen kann für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Einladungsfrist auf drei Tage begrenzt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
Ihre Aufgaben sind:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Genehmigen des Haushaltsplanes
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastungserteilung des Vorstandes
 - f) Entscheidung einer Berufung (gemäß § 4 Pkt.6)
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Überwachung der Einhaltung der Satzung
 - i) Beschluss über Satzungsänderung, Konzeptionsänderung oder die Auflösung des Vereins sowie über Vorlagen des Vorstandes
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Es muss mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, muss der Vorstand zur gleichen Tagesordnung eine zweite Sitzung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Es muss mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, muss der Vorstand zur gleichen Tagesordnung eine zweite Sitzung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Evangelische Schule im Rochlitzer Land“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Liquidation erfolgt durch den ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Milkau, 27.10.2015